

Anlage 2: Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Dülmen GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV)

1. Baukostenzuschuss (§11 NDAV)

- 1.1** Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) bei dem Anschluss eines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Leitungsnetz der Stadtwerke Dülmen GmbH und wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Verteilungsanlagen (Gasdruckregelanlagen und notwendige Einspeise-, Ausspeise- und Verteilungsleitungen). Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 1.2** Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.
- 1.3** Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$\mathbf{BKZ = 0,5 * K * P_A / \Sigma P_A}$$

Darin bedeuten:

BKZ - Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss.

K - Den Tarifkunden im Versorgungsbereich zuzurechnende Kostenanteile gemäß 1.2.

P_A - Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung.

ΣP_A - Die Summe der P_A für alle der Versorgung der Anschlussnehmer – einschließlich der noch zu erwartenden

Anschlussnehmer – dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden

Ausbaukonzeption im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

2. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

- 2.1** Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 2.2** Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 2.3** Der Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH unterbreitet dem Anschlussnehmer ein Angebot über die Herstellung des Netzanschlusses bzw. über die Veränderung des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, und teilt ihm darin die Kosten – aufgegliedert nach Material,

Erdarbeiten, Montage und Dokumentation – mit. Der Anschlussnehmer erteilt dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses.

- 2.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH die Kosten für die Herstellung oder für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Nach Rechnungserhalt ist der Baukostenzuschuss zugleich mit den Kosten für den Netzanschluss bzw. die Netzanschlussänderung fällig.
- 2.5 Der Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 2.6 Die Gasbeschaffenheit entspricht dem DVGW-Arbeitsblatt G 260; 2. Gasfamilie, Gruppe H. (in der jeweils aktuellen Fassung)

Das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers Stadtwerke Dülmen GmbH ist über Netzkopplungspunkte mit dem Marktgebiet NetConnect Germany GmbH & Co. verbunden. Der Brennwert $H_{s,n}$ liegt in diesem Marktgebiet zwischen 11,17 und 12,8 kWh/m³. Der Fließdruck des Gases beträgt 23 mbar +/- 10 % am Ausgang des Gasdruckregelgerätes.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1. und/oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem konzessionierten Gasinstallationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Der Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH schließt die Gasanlage des Anschlussnehmers an sein Gasniederdrucknetz an, indem er den Gaszähler setzt und die Anlage bis zum Hauptabsperrventil begast (Inbetriebsetzung). Hierfür erstattet der Anschlussnehmer bzw. das die Inbetriebsetzung beantragende Gasinstallationsunternehmen dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH die folgenden Inbetriebsetzungskosten:

	netto	brutto*
Inbetriebsetzung von Gaszählern bis Größe G 16	41,00 €	48,79 €
Inbetriebsetzung von Gaszählern der Größe G 25 und G 40	82,00 €	97,58 €
Inbetriebsetzung von Gaszählern ab Größe G 65		nach Aufwand

*) inkl. Umsatzsteuer (z.Zt. 19 %), Wert kann gerundet sein.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel oder nicht eingehaltener Termine an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer oder das die Inbetriebsetzung beantragende Gasinstallationsunternehmen für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch die entsprechenden o.g. Inbetriebsetzungskosten.

- 4.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 4.4 Jede wesentliche Veränderung der Gasanlage hat das Gasinstallationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH mitzuteilen.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Dülmen GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Regeln für Gas-Installationen (DVGW-TRGI 2008 / G600) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Der vollständige Wortlaut dieser Technischen Regeln liegt allen bei der Stadtwerke Dülmen GmbH eingetragenen Gasinstallateuren vor und kann beim Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH eingesehen werden.

Die Verbindung zwischen Netzanschluss und Gaszähler / Gaszählern muss in verzinktem Stahlrohr erfolgen und ausreichend befestigt sein. Hinter dem Zähler muss ebenfalls auf einer Länge von ca. 0,75 m verzinktes Stahlrohr verwendet werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Zähler / die Zähler auf einer an einer Hauswand befestigten Montageplatte angebracht wird. Dann ist eine Ausführung der Leitung in Kupfer / Kunststoff zulässig.

Ab einer Kesselleistung von 30 kW ist ein Prüf-T-Stück zur Messung des Gasdruckes unmittelbar hinter dem Gasströmungswächter einzubauen.

Ab einer Zählergröße G 10 ist unmittelbar hinter dem Zähler eine Absperrereinrichtung einzubauen.

- 6. Ablesung der Messeinrichtungen im Fall des Messstellenbetriebs durch die Stadtwerke Dülmen GmbH

Die Ablesung der Messeinrichtungen im Fall des Messstellenbetriebs durch die Stadtwerke Dülmen GmbH erfolgt durch von der Stadtwerke Dülmen GmbH eingesetzte Ableser einmal im Jahr, und zwar zu vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH festgelegten Terminen im Monat Dezember. Die Ablesetermine werden den Anschlussnehmern 3 Wochen vorher mitgeteilt. Sollte der Kunde nicht angetroffen werden, so wird eine Ablesekarte zurückgelassen mit der Bitte, den Zählerstand selber abzulesen und ihn per Karte an die Stadtwerke Dülmen GmbH zurückzusenden. Wenn weder durch die Ableser noch durch den Kunden selbst die Ablesewerte bis Ende der ersten Woche im Januar des auf den Dezember folgenden Jahres der Stadtwerke Dülmen GmbH mitgeteilt worden sind, ist die Stadtwerke Dülmen GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z.B. bei Neukunden) auf Basis eines durchschnittlichen Kunden zu schätzen. Diese Regelungen gelten für monatliche, viertel- und halbjährliche Ablesungen nach § 40 Abs. 3 S. 2 EnWG entsprechend.

- 7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

- 7.1 Bei Zahlungsverzug, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer und/oder dem Anschlussnutzer vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH die folgenden Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnkosten	6,00 €
Nachinkasso	41,00 €
Unterbrechung der Versorgung	41,00 €
für den Versuch der Unterbrechung	41,00 €

Diese Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

7.2 Für Bearbeitung von Stundungen und für die Wiederherstellung von Versorgungen werden die folgenden Pauschalen vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH dem Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer in Rechnung gestellt:

	netto	brutto*
Bearbeitungsgebühr je angefangener Stundungsmonat	5,00 €	5,95 €
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung während der Geschäftszeiten	41,00 €	48,79 €

*) inkl. Umsatzsteuer (z.Zt. 19 %), Wert kann gerundet sein.

7.3 Der Kunde hat dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

8. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten wird, mit Ausnahme der in 7.1 genannten Entgelten, die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 19 %) zusätzlich berechnet.

9. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Die Bestimmungen zu 1. und 2. gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 EnWG.

10. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.10.2011 in Kraft.